

Förderprogramm „Schulentwicklungsfonds“ Vergabekriterien für das Schuljahr 2026/2027

1. Förderziel und Zwecksetzung

„Stärkung der Bildungslandschaft Dortmund“

Mit dem Schulentwicklungsfonds unterstützt die Stadt Dortmund innovative und nachhaltig angelegte Projekte zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft. Ziel ist es, Schulen und ihre Kooperationspartner*innen in ihrer pädagogischen und strukturellen Entwicklung zu stärken und gemeinsam mit kommunalen Partner*innen die Bildungsregion Dortmund zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Die Ausrichtung des Fonds orientiert sich an den strategischen Zielen des Regionalen Bildungsnetzwerks Dortmund. Gefördert werden Projekte, innovative Lern- und Bildungsangebote unterstützen, sowie Kooperation und Vernetzung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft stärken.

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Gestaltung zukunftsfähiger Bildungsprozesse im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Dieser ganzheitliche Bildungsansatz befähigt Schüler*innen, globale Zusammenhänge zu verstehen, Verantwortung zu übernehmen und aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft mitzuwirken. Dabei werden insbesondere Zukunftskompetenzen wie kritisches Denken, Problemlösefähigkeit, Kreativität, Selbstwirksamkeit und gesellschaftliche Teilhabe gefördert. Darüber hinaus unterstützt der Schulentwicklungsfonds Projekte, die zentrale Entwicklungsfelder der kommunalen Bildungslandschaft adressieren. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung zukunftsfähiger Lehr- und Lernsettings, die qualitative Weiterentwicklung des schulischen Ganztags, die Förderung gelingender Bildungsübergänge sowie Maßnahmen zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe.

Bei der Auswahl der Projekte werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Innovation: Entwicklung neuer Ansätze, Methoden oder Kooperationsformen zur Weiterentwicklung der kommunalen und schulischen Bildungslandschaft.

Inklusion: Beitrag zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Schüler*innen.

Kooperation: Zusammenarbeit mit außerschulischen Partner*innen und Akteur*innen der Bildungsregion.

Partizipation: Aktive Einbindung von Schüler*innen sowie weiterer schulischer Akteur*innen in die Entwicklung und Umsetzung der Projekte.

Die geförderten Projekte leisten damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Bildungsregion Dortmund und stärken die Zusammenarbeit zwischen Schulen, außerschulischen Bildungsakteur*innen sowie weiteren Partner*innen im Regionalen Bildungsnetzwerk.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind innovative Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der folgenden Handlungsfelder:

Bildung zukunftsfähig gestalten (BNE)

- Lehr- und Lernsettings
- MINT-Bildung
- Kulturelle Bildung
- Demokratiebildung
- Sport, Bewegung & Gesundheit

Qualitative Weiterentwicklung des schulischen Ganztags

- Erweiterte Kooperation im Sozialraum
- Zusammenarbeit am Standort
- Kreative Nutzung und Gestaltung des pädagogischen Raumes
- Ernährung & Gesundheit
- Sport, Bewegung & Freizeit

Übergangsmangement

- Übergang KiTa/Schule
- Übergang GS/weiterführende Schule
- Übergang Schule/Arbeitswelt
- Übergang Schule/Hochschule

Bildung und Teilhabe durch Inklusion und Integration

- Diskriminierungskritische Schulentwicklung und Schulkultur
- Powersharing und Empowerment von benachteiligten Schüler*innen
- Kooperation mit Migrant*innenorganisationen
- Gleichberechtigte Teilhabe von Sinti*zze und Rom*nja
- Sprachkompetenz
- Maßnahme gegen Schulabsentismus

Pro Schule/Kooperationspartner*in können maximal zwei Projektanträge eingereicht werden.

Die eingereichten Projektanträge

- sind kooperativ angelegt, erproben innovative Ansätze und zielen auf eine nachhaltige Wirkung in Schule und Bildungslandschaft ab.
- werden i.d.R. in Kooperation mit mindestens zwei Partner*innen umgesetzt (z.B. Schule & außerschulische Bildungseinrichtung/Verein etc.), die integriert und verbindlich zusammenarbeiten. Kooperationsvereinbarungen sind wünschenswert.
- sind fortlaufend zu dokumentieren und zu evaluieren, wenn möglich. Hierzu sind geeignete Indikatoren festzulegen, anhand derer Zielrichtung, Ergebnisse und Wirkungen nachvollziehbar gemacht werden.
- leisten einen Beitrag zum Transfer innerhalb der Bildungslandschaft Dortmund. Die antragstellenden Schulen und Einrichtungen verpflichten sich, gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse zugänglich zu machen und sich aktiv am Austausch zu beteiligen, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit. Wünschenswert wäre die Erwähnung der Förderung durch den kommunalen Schulentwicklungsfonds auf den Homepages der Schulen, falls dort Projekte präsentiert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Dortmunder Schulen und schulnahe Akteure/außerschulische Bildungspartner*innen, die angeben können, mit welchen Dortmunder Schulen sie das Projekt durchführen.

Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur breiteren Unterstützung der Dortmunder Schulen werden Anträge von Schulen, die nicht am Startchancen-Programm teilnehmen, vorrangig berücksichtigt. Schulen, die am Startchancen-Programm beteiligt sind, werden bei der Förderung nachrangig behandelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Nur Schulen, die in Dortmund ansässig sind, können eine Förderung durch den Schulentwicklungsfonds erfahren.

Zuwendungen aus dem Schulentwicklungsfonds können für innovative und langfristig angelegte Projekte gewährt werden, die einem der unter Punkt 2 genannten Handlungsfelder zugeordnet werden können und einen erkennbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Dortmund leisten. Die Projekte sollen insbesondere Ansätze fördern, die Innovation, Kooperation, Partizipation und Inklusion (s. Punkt 1) in der schulischen Praxis stärken.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass das Kollegium über die Beantragung einer Projektförderung aus dem Schulentwicklungsfonds informiert ist und das Vorhaben unterstützt. Dies ist durch einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zu bestätigen.

Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung analog §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) zur Deckung notwendiger Ausgaben des Zuwendungsempfängers als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 5.000,00 € der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Schulinterne Fortbildungen, Workshops o.Ä.
- Prozessbegleitung
- Referent*innen/Expert*innen
- Fachliteratur, Software, andere Materialien wie Apps, Plakate etc.
- Projektbezogene Schul- und Unterrichtsmaterialien
- Projektbezogenen investive Anschaffungen

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Jährlich bzw. wiederholt anfallende Ausgaben für Sach-, Personalkosten bzw. Personalkostenzuschüsse
- IT-Hardware
- Schulmobiliar
- Veränderungen an/in Schulinfrastruktur (z.B. Schulhofentsiegelungen, Anlegen von Grünanlagen, Umbau von Schulräumlichkeiten)

Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 5.000,00 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionen, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800€ übersteigt, sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden.

Bei Schulen sind Ausstattungsmittel über 800,00 €, die mit Geldern des Schulentwicklungsfonds angeschafft werden, als Anlagenzugang zu erfassen.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bei Zeitplan, Finanzierung oder Durchführung, sind der Stadt Dortmund unverzüglich mitzuteilen.

7. Verfahren

Antragsverfahren

Für die Beantragung ist ausschließlich das Online-Verfahren mit dem entsprechenden Vordruck zu nutzen.

Link: <https://umfragen.stadtdo.de/index.php/427553?lang=de>

Die Anträge können bis zum 30.05.2026 dort gestellt werden. Dem Antrag ist als Anlage der Finanzplan beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht im Rahmen der Antragsprüfung für die Bewertung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung im Zusammenhang mit der Zielerreichung Nachweise zu fordern.

Bewilligungsverfahren

Die Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Dortmund, Regionales Bildungsbüro, Königswall 25 – 27, 44137 Dortmund.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet eine Jury, die sich aus Vertreter*innen der kommunalen Ebene, des Landes und der TU Dortmund zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Bescheiderteilung. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb des Förderzeitraumes zweckentsprechend zu verwenden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Förderperiode für das Projekt vorzulegen. Hierfür muss das entsprechende Formular genutzt werden. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sachbericht sowie der Nachweis der Mittelverwendung.

Bei städtischen Schulen erfolgt keine Rückforderung unter einer Summe von 10 €.

Weitere zu beachtenden Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit diese Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen trifft.

8. Zeitliche Rahmenbedingungen

Der Bewerbungszeitraum für das Förderprogramm ist vom 20.04.2026 bis zum 30.05.2026, wobei die Projektlaufzeit den Zeitraum vom 01.08.26 bis 31.07.27 umfasst. Die Förderanträge können digital bis zum 30.05.2026 gestellt werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung der Fördermittel ist ausgeschlossen. Der Schulentwicklungsfonds versteht sich als Anschubfinanzierung für innovative Projekte. Die finanzielle Förderung der Projekte ist in der Regel auf das Schuljahr 2026/27 begrenzt. Für systematisch angelegte Projekte besteht die Möglichkeit der Förderung in Raten von bis zu drei Jahren.

9. Rückfragen

Rückfragen zur Antragstellung können an das Regionale Bildungsbüro gerichtet werden unter sef@stadtdo.de. Unter dieser Adresse verläuft auch das weitere Verfahren.

Fragen zum Verfahren und zum Finanzierungsplan beantwortet

Cornelia Forster
Tel.: 0231/50-24570
E-Mail: cforster@stadtdo.de

Stadt Dortmund, Fachbereich Schule
Regionales Bildungsbüro
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund

Zu einer Projektidee und/oder zur Projektentwicklung berät

Stefan Skokan
Tel.: 0231/50-23039
E-Mail: sskokan@stadtdo.de

Stadt Dortmund, Fachbereich Schule
Regionales Bildungsbüro
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund